



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV – 037/21
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 23.06.2021

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	18.05.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	10.06.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	09.06.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	16.06.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	23.06.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	10.06.2021	<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ sowie Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuzz möge beschließen:

- Für das im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ aufgestellt.
- Der Flächennutzungsplan (FNP) wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren § 8 (3) BauGB geändert.
- Auf der Grundlage des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses "Gewässerausbau Cottbuser Ostsee" wird der FNP vorab nachrichtlich um die Darstellung der Wasserfläche ergänzt.

Holger Kelch

<p>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.:</p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
---	--

Problembeschreibung/Begründung:

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) beabsichtigt, auf dem Cottbuser Ostsee eine schwimmende Photovoltaikanlage zu errichten. Dazu hat die LE-B als Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 27.04.2021 gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebusz ihre Bereitschaft erklärt, für das in der Anlage 1 umrandete Areal einen Bebauungsplanentwurf zur Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes „Schwimmende Photovoltaikanlage“ nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie parallel einen entsprechenden Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten und dafür sämtliche Kosten zu tragen.

Die Gesamtfläche des in Rede stehenden Gebietes im östlichen Bereich des Sees beträgt ca. 22 ha und damit ca. 1 % der Wasserfläche. Das Plangebiet erstreckt sich auf Teile der Flurstücke 10, 11, 12, 13, 16 und 34 der Flur 14 in der Gemarkung Dissenchen. Der Zuschnitt des Geltungsbereiches wurde so gewählt, dass auch die in den Seegrund einzubringenden Anlagenfundamente enthalten sind. Eigentümerin des Areals ist die LE-B. Die Vorhabenfläche wurde so gewählt, dass der größtmögliche Abstand zu allen touristisch genutzten Seeufern gehalten wird.

Entsprechend der durch die Vorhabenträgerin beigebrachten Unterlagen (Anlage 2) sollen in einem Bereich von ca. 500 x 400 Metern PV-Module mit einer maximalen Höhe der Anlagen zwischen ca. 0,9 m und ca. 2,5 m und einer Jahresstromerzeugung von ca. 20.000 MWh installiert werden, was dem Jahresstromverbrauch von ca. 5.700 Haushalten entspricht. Der erzeugte Strom soll auf dem kürzesten Weg zum östlichen Seeufer und anschließend zum Umspannwerk Cottbus Nord transportiert werden.

Die LE-B beabsichtigt mit der Realisierung der in Deutschland bisher größten schwimmenden PV-Anlage ein Leuchtturmprojekt zu etablieren, das ein Alleinstellungsmerkmal mit überregionaler Strahlkraft für die Stadt Cottbus ist und zugleich die Lausitz als Modellregion für Strukturwandel und Energiewende charakterisiert. Zugleich kann sie ein Baustein für CO₂-neutrale Mobilität in Cottbus und für das Wasserstoff-Mobilitäts-Verbundprojekt Lausitz werden.

Im Rahmen der Vorprüfung zur möglichen Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens bzw. der Wahl der Verfahrensart und weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen sind auch Landesbehörden beteiligt worden. Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Cottbuser Ostsee“. Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Das Areal des in Flutung befindlichen Sees steht weiterhin unter der Bergaufsicht des LBGR. Die Errichtung einer schwimmenden PV-Anlage war nicht Gegenstand des im Jahr 2019 erteilten Planfeststellungsbeschlusses. Auf Grundlage der Stellungnahme des LBGR vom 28.04.2021 (Anlage 3) und des Landesamtes für Umwelt vom 06.05.2021 (Anlage 4) handelt es sich bei der Errichtung der geplanten PV-Anlage nicht um einen Gewässerausbau. Insofern ist zu ihrer Genehmigung kein separates Planfeststellungsverfahren erforderlich.

-Fortsetzung auf Seite 3-

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2021 (Anlage 5) mitgeteilt, dass aus Sicht der Landesplanung die Größenordnung der geplanten PV-Anlage als raumordnerisch geringfügig angesehen wird und die Umsetzung der Ziele des Braunkohlenplanes Tagebau Cottbus Nord, die in einer vordergründig touristischen Nachnutzung liegen, nicht grundsätzlich beeinträchtigt ist.

In Folge obläge der Gemeinde als Trägerin der kommunalen Planungshoheit die Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Aufgrund der Lage des Areals im baurechtlichen Außenbereich ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Parallel ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Dabei soll in einem vorgelagerten Verfahren zuerst die gesamte Fläche des Cottbuser Ostsees auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses "Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Ostsees" in den seit 2004 rechtskräftigen Flächennutzungsplan übernommen und als Wasserfläche dargestellt werden. Gemäß § 5 (4) BauGB sollen Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurden, nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Bisher ist die Fläche des Sees zweigeteilt eingetragen. Während der westliche Teil als Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt wurde, ist der östliche Teil gänzlich aus der Darstellung und Genehmigung des FNP ausgenommen. Nach Abschluss dieser Anpassung des FNP erfolgt ein Änderungsverfahren für die in Rede stehende Teilfläche und ihre Darstellung als Sonderbaufläche.

Während des Aufstellungsverfahrens sind umfassende Untersuchungen zu den potenziellen Auswirkungen der PV-Anlage auf die angestrebte vorrangige touristische Nutzung des Sees und insbesondere auf seine Schiffbarkeit durchzuführen. Durch den Vorhabenträger bereits beigebrachte Stellungnahmen zu potenziellen anlagenbedingten Gefahren für Leib und Leben (elektrische Anlagensicherheit und Blitzschutz) sind zu bewerten. Bisherige Anlagen wurden ausschließlich auf nicht touristisch genutzten Gewässern realisiert.

Nach Aussage der LE-B ist der Cottbuser Ostsee aus folgend aufgeführten Gründen in besonderer Weise geeignet, dieses Vorhaben zu realisieren:

Wirtschaft:

- Das Projekt leistet einen Beitrag zum Umbau der LE-B zu einem breit aufgestellten Energieversorger mit einem wachsenden Anteil Erneuerbarer Energien und damit zum Erhalt regionaler Wertschöpfung und zum Ausbau neuer regionaler Geschäftsfeldpotentiale.
- Zugleich trägt es zur Entwicklung eines vielversprechenden PV-Marktsegments mit hohem Potential in Brandenburg, Sachsen und darüber hinaus bei. Daraus ergibt sich die Chance, regionale Firmen am Aufbau von Erfahrungen und der Weiterentwicklung der FPV-Anlagentechnik zu beteiligen.
- Es kann aufgrund des bestehenden Grundeigentums der Vorhabenträgerin mit einer schnellen Umsetzung gerechnet werden.

Wissenschaft:

- Aufgrund der bestehenden Zusammenarbeit mit der BTU Cottbus-Senftenberg besteht die Möglichkeit, die gewässerökologischen Auswirkungen großflächiger schwimmender Photovoltaik wissenschaftlich zu begleiten.

Technologie:

Größe des Sees:

- Bei 1.900 Hektar bieten ca. 1 Prozent der Seefläche genug Platz für die größte schwimmende PV-Anlage Deutschlands. Trotzdem wird der Cottbuser Ostsee nicht von der PV-Anlage dominiert.
- Sein Charakter als Ziel für Naherholung und Tourismus bleibt erhalten.
- Ergänzend ist die Nutzung der Anlage als Rettungs-/Notfall-"Insel" im See möglich, inkl. Ersthelfer-Equipment.

Geringe Wassertiefe:

- Die Wassertiefe von rund 2 Metern bietet gute Voraussetzungen für die Verankerung im Seeboden und ist einfacher im Vergleich zu anderen, tieferen Seen. Weiterhin wird dadurch der Materialeinsatz für die Verankerung minimiert

Infrastrukturen vorhanden:

- Das Umspannwerk Cottbus-Nord kann ertüchtigt werden, es ist kein Neubau erforderlich (größtmögliche Vermeidung von Eingriffen in die Landschaft).
- Aufgrund des Flutungsfortschritts können die Anlagen voraussichtlich noch auf dem trockenen Seeboden installiert werden.

Der Zeitplan des Vorhabenträgers sieht bereits einen Baubeginn im 1. Quartal 2023 und eine Inbetriebnahme im 2. Quartal 2023 vor. Die Anlage soll im Trockenen realisiert werden und mit dem weiteren Wasseranstieg aufschwimmen.

Aktuell wird durch die LE-B eine Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord vorbereitet, die für die Baugrundvergütung des Seegrundes zur Aufnahme der Anlagenfundamente erforderlich ist.

Der Ortsbeirat Dissenchen wurde über die geplante Entwicklung in Kenntnis gesetzt. Diese Beschlussvorlage wurde am ... mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Das Amt Peitz wird im Zuge des vorbereitenden Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans ebenfalls informiert.

Anlage 1: Geltungsbereich Bebauungsplan und Änderung FNP

Anlage 2: Präsentation der LE-B vom 05.05.2021

Anlage 3: Stellungnahme des LBGR vom 28.04.2021 (mit Stellungnahme des LfU vom 13.04.2021)

Anlage 4: Stellungnahme des LfU vom 06.05.2021

Anlage 5: Stellungnahme GL vom 10.03.2021